

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Ausgegeben und versendet am 17. Dezember 2014

108. Stück

Nr. 108 Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2015

Nr. 108

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2015)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014, LGBl. Nr. 30/2014, wird verordnet:

§ 1

Pflegekindergeld

(1) Die Richtsätze über die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes, gestaffelt nach Altersgruppen, gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 465,53 Euro, |
| b) ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 488,50 Euro, |
| c) ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 510,10 Euro, |
| d) ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 558,28 Euro, |

wobei in den Monaten Februar, Mai, August und November eine Sonderzahlung in der halben Höhe des zuerkann-ten Pflegekindergeldes auszuführen ist.

(2) Die Richtsätze über die Höhe des Pflegekindergeldes im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 349,15 Euro, |
| b) ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 366,38 Euro, |
| c) ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 382,58 Euro, |
| d) ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 418,71 Euro, |

wobei in den Monaten Februar, Mai, August und November eine Sonderzahlung in der halben Höhe des zuerkann-ten Pflegekindergeldes auszuführen ist.

§ 2

Bekleidungsbeihilfe

(1) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 wird mit 722,57 Euro pro Jahr festge-setzt.

(2) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 beträgt 541,93 Euro pro Jahr.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. JWG-Richtsatzverordnung 2014, LGBl. Nr. 87/2013, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2015 ereignet haben.

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Jahn

Landesrätin